

III ZR 99/57

2379 039

Verkündet
am 23. Okt. 1958
Scheibl, Hilfsarbeiter im
mittleren Justizdienst
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des bademeisters und Masseurs Georg S., W.,
W.-D. Straße,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Finanzmittels-
stelle in München,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Lober,
Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
31. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte in der R[REDACTED]straße in M[REDACTED] ein Friseurgeschäft mit Badeanstalt betrieben. Das Geschäftshaus wurde 1944 durch Bomben zerstört. Der Kläger hatte es bis zur Währungsreform teilweise wieder aufgebaut, dann gingen ihm die Mittel aus. Alle Versuche, Kredit zu beschaffen, schlugen fehl, obwohl der Wiederaufbau der Badeanstalt von verschiedenen Stellen befürsorget worden war.

Im September 1951 beantragte der Kläger beim Amt für Soforthilfe in M[REDACTED] ein Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen nach § 46 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (JHG - WiGBI 1949, 205) in Höhe von 75.000 DM. Dieses Amt holte von staatlichen und städtischen Behörden, von Wirtschaftsstellen und Berufsorganisationen Gutachten und Auskünfte ein und leitete den Antrag über die Regierung von Oberbayern als Außenstelle an das staatliche Landesamt für Soforthilfe weiter, das seinerseits die bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in die Bearbeitung des Antrages einschaltete. Deren Sachbearbeiter, Dr. R[REDACTED], stellte die ihm vorliegenden Referenzen und Auskünfte in einem Arbeitsbogen zusammen und kam bei deren Auswertung zu dem Ergebnis, daß der Antrag von der Landesanstalt "nicht zur Befürwortung vorgeschlagen werden" könne. Der nach § 11 der Weisungen des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe in M[REDACTED] vom 17. November 1951 beim Landesamt gebildete Überprüfungsausschuß versagte in seiner ersten Sitzung vom 28. Februar 1952 dem Antrag seine Zustimmung. Dabei blieb er auch, nachdem der Kläger den erbetenen Darlehensbetrag in einer neuen Eingabe vom 3. März 1952 auf 50.000 DM herabgesetzt hatte, in zwei weiteren Sitzungen, in denen einer der Kläger selbst gehört worden war. Nur der Vertreter der politisch Verfolgten sprach sich in der letzten Sitzung für die Bewilligung des

- 3 -

Darlehens aus, weil das Fehlen der hinreichenden Absicherung des Darlehens allein eine Ablehnung nicht rechtfertige. Das Landesamt lehnte nunmehr den Antrag des Klägers mit Beschluß vom 18. März 1952 ab, weil die Endfinanzierung nicht gesichert sei und es an der erforderlichen Absicherung des Kredits fehle. Weitere Bemühungen des Klägers um ein Darlehen blieben erfolglos.

Der Kläger macht geltend, die Versagung des Darlehens durch das Landesamt beruhe auf Willkür und auf Irmessensmißbrauch der Sachbearbeiter. Diese hätten es unterlassen, die beigezogenen gutachtlichen Äußerungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die erforderliche Sachaufklärung vorzunehmen. Insbesondere habe man, ohne ihn dazu zu hören, der Stellungnahme der städtischen Bezirksinspektion ausschlaggebende Bedeutung beigelegt. Dort sei er ganz zu Unrecht persönlich ungünstig beurteilt worden. Auch die sachlichen Angaben über den Zustand der schon vorgenommenen Bauarbeiten seien falsch gewesen.

Zu Unrecht habe man - so führt der Kläger weiter aus - seinen Antrag nicht dem Hauptamt für Soforthilfe vorgelegt, das den Kredit gewährt haben würde, wie sich daraus ergebe, daß dessen Präsident das Landesamt persönlich fernmündlich um eine Überprüfung seines Ablehnungsbescheides gebeten habe. Die Kreditsumme habe er nur auf Veranlassung der bearbeitenden Beamten auf 50.000 DM herabgesetzt. In einem Dr. [REDACTED] gleichzeitig übergebenen Begleitschreiben vom 8. März 1952 habe er gebeten, seinen Antrag, wenn er wieder der Ablehnung anheim fallen sollte, zuständigkeitshalber dem Hauptamt vorzulegen.

Ferner habe man es antspflichtwidrig unterlassen, ihn darüber aufzuklären, daß die Sicherheitsleistung für Kredite bis



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



zu 50 v. H. nachträglich habe erfolgen können. Aus Grund einer persönlichen Absprache zwischen den Ministern Dr. S. (Wirtschaft) und Z. (Finanzen) sei sogar eine hundertprozentige staatliche Ausfallbürgschaft ausnahmsweise möglich gewesen. Unzählige weniger Kreditwürdige hätten Darlehen bekommen, ihn habe man jahrelang hingehalten.

Die Beklagte macht geltend, dem Kläger gegenüber hätten überhaupt keine Amtspflichten bestanden, sondern nur den Arbeitslosen gegenüber, zu deren Unterbringung Kredite aus der Gemeinschaftshilfe nach § 46 SHG bestimmt gewesen seien. Auch habe der Kläger die Rechtsmittel gegen die Ablehnung seines Antrags nicht erschöpft, so daß § 859 Abs. 3 BGB der Klage entgegenstehe. Soweit der Kläger seinen Anspruch aus dem Verhalten des Oberregierungsrats Dr. R. herleite, sei der Freistaat Bayern nicht der rechte Beklagte, denn Dr. R. sei damals zur Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeordnet gewesen (§ 1 G vom 7. Dezember 1950 BayGVBl 1951 S. 4). Ein Schreiben vom 8. März 1952 des vom Kläger behaupteten Inhaltes habe Dr. R. nicht erhalten.

Der Antrag des Klägers, so führt der Beklagte weiter aus, sei auch sachgemäß bearbeitet worden. Die ungünstige Äußerung der Bezirksinspektion über die Persönlichkeit des Klägers sei nicht maßgebend für die Ablehnung des Darlehensgesuches gewesen. Deshalb habe kein Anlaß bestanden, den Kläger dazu zu hören. Im übrigen hätten sich die Sachbearbeiter auch auf diese behördliche Stellungnahme verlassen dürfen. Die Absprache der beiden Minister habe sich nicht auf ein Darlehen aus der Gemeinschaftshilfe bezogen, sondern auf die Bemühungen des Klägers, von der Bank für Haus- und Grundbesitz Kredit zu erhalten. Auch für eine nachträgliche Absicherung eines Darlehens hätten Sicherheiten vorhanden sein müssen, an denen

es gefehlt habe. Deshalb habe man den Kläger nicht auf diese Möglichkeit hinzuweisen brauchen. Auch habe nach Herabsetzung der Kreditsumme kein Anlaß bestanden, den Antrag dem Hauptamt in Bad Homburg vorzulegen, da das Landesamt bis zu 50.000 DM selbst zur Entscheidung zuständig gewesen sei.

Das Landgericht hat die zunächst auf Zahlung von 1.000 DM gerichtete Klage abgewiesen, weil Amtspflichtsverletzungen nicht dargetan seien. Im Berufungsverfahren hat der Kläger die Klagforderung auf 6.100 DM erhöht. Seine Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klaganspruch nach Aufgliederung der Klagsumme auf die einzelnen geltend gemachten Schäden weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit Maßnahmen des Landesamtes und seiner Außenstelle in Frage stehen, ist der Freistaat Bayern der richtige Beklagte. Denn das Landesamt ist nach § 52 SHG als Landesbehörde errichtet worden. Das Berufungsgericht bejaht die Haftung des beklagten Freistaates auch für etwaige Amtspflichtsverletzungen des Dr. R. [REDACTED] weil die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung bei der Bearbeitung des Darlehensgesuches des Klägers lediglich als prüfendes und begutachtendes Hilfsorgan des Landesamtes tätig geworden sei, bei dem allein die Entscheidung gelegen habe.

Ob das richtig ist, kann dahinstehen, weil, wie noch darzulegen, der Vorwurf schuldhaft amtspflichtwidrigen Verhaltens auch hinsichtlich des Oberregierungsrats Dr. R. [REDACTED] von den Vorderrichtern zutreffend als nicht begründet angesehen worden ist.

II.

1) Mit Recht sieht das Berufungsgericht in dem den Antrag des Klägers ablehnenden Bescheid des Landesamtes vom 18. März 1952 eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, die von den ordentlichen Zivilgerichten nicht auf ihre sachliche Richtigkeit, sondern nur daraufhin nachgeprüft werden kann, ob die Sachbearbeiter willkürlich oder bei Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens so fehlsam gehandelt haben, daß ihr Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats.

2) Darin, daß der Antrag nicht an das Hauptamt für Soforthilfe in B. weitergereicht worden ist, sieht das Berufungsgericht deshalb keine schuldhafte Amtspflichtverletzung, weil im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesamtes der Antrag auf 50.000 DM herabgesetzt gewesen sei und bis zu dieser Höhe die Zuständigkeit beim Landesamt gelegen habe. Die Behauptung des Klägers, daß die Herabsetzung erst auf Veranlassung der Sachbearbeiter erfolgt sei und nicht unbedingt, sieht das Berufungsgericht in tatrichterlicher Beweiswürdigung nicht als erwiesen an. Insbesondere vermißt es den Beweis dafür, daß der Kläger dem Oberregierungsrat Dr. R. bei Einreichung des herabgesetzten Antrages ein Begleitschreiben vom gleichen Tage des von ihm behaupteten Inhaltes übergeben hat.

Da das Landesamt auch Anträge über 50.000 DM hinaus überprüfen und zu ihnen selbständig Stellung nehmen mußte, war es sachgemäß, daß der Antrag, auch solange er auf 75.000 DM gerichtet war, im Bereich des Landesamtes bearbeitet wurde (vgl. § 10 der Weisungen des Präsidenten des Hauptamtes).

3) Gleich dem Landgericht (dessen Urteil S. 10) ist das Berufungsgericht (U S. 25) der Auffassung, die Sachbearbeiter seien nicht verpflichtet gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, daß eine Sicherheitsleistung bis zu 50 v. H. auch nachträglich erfolgen könne. Es habe sich dabei um eine interne Dienstanweisung gehandelt, auf deren Bekanntgabe der Kläger als Außenstehender keinen Anspruch gehabt habe. Insoweit habe es schon an einer ihm gegenüber bestehenden Amtspflicht gefehlt. Im übrigen sei damals nicht dargelegt worden oder sonst ersichtlich gewesen, daß der Kläger eine solche Sicherung würde beibringen können.

Demgegenüber macht die Revision geltend, es sei Pflicht der Beamten gewesen, den Kläger gerade auf solche, ihm günstige Möglichkeiten hinzuweisen, von denen bei ihm eine Kenntnis nicht habe erwartet werden können. Ohne Kenntnis von dieser Möglichkeit habe der Kläger auch keinen Anlaß gehabt, darzulegen, daß ihm eine solche nachträgliche Sicherstellung möglich sei.

Ob die Sachbearbeiter den Kläger auf die Möglichkeit nachträglicher Sicherstellung hätten hinweisen sollen und ob sie insofern ihre Amtspflicht objektiv verletzt haben, kann dahinstehen. Da zwei Kollegialgerichte das Bestehen einer solchen Pflicht verneint haben, kann den Beamten nach der ständigen Rechtsprechung des Senates aus ihrem Verhalten jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden.

4) Auch den Vorwurf, die Sachbearbeiter hätten es an der nötigen Sachaufklärung fehlen lassen, hält das Berufungsgericht für unbegründet. Das ist ebenfalls nicht zu beanstanden:

Bei der Überprüfung des Antrages sind mehrere Stellen gehört worden, deren - überwiegend negative - Stellungnahme

Dr. R. [REDACTED] in einem Arbeitsbogen zusammengestellt hat. Im Überprüfungsausschuß beim Landesamt haben sich die Vertreter von 12 Dienststellen (Ministerien, Hauptamt für Soforthilfe, Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) und Organisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Vertreter der Flüchtlinge, Spätheimkehrer, Kreditinstitute) drei mal gegen die Bewilligung des beantragten Darlehens ausgesprochen. Schon das spricht gegen die Behauptung des Klägers, es habe an der nötigen Sachaufklärung gefehlt.

Die Revision meint freilich, das Landesamt habe zu Unrecht ein bei den Akten des Wirtschaftsministeriums befindliches Gutachten des Sachverständigen Zrenner außer Acht gelassen, das zur Befürwortung des Darlehensantrages durch den Wirtschaftsminister Dr. S. [REDACTED] geführt habe. Aus diesem, wie auch aus den Akten der Lokalbaukommission ergebe sich, daß die Behauptung der Stadtbezirksinspektion über angebliche Pfuscharbeit beim Wiederaufbau des Geschäftsgebäudes unrichtig sei. Das Berufungsgericht seinerseits habe Beweisanträgen des Klägers auf Beiziehung der Akten der Lokalbaukommission und auf Gehör von Sachverständigen nicht stattgegeben, die bestätigt haben würden, daß der beantragte Kredit ausgereicht haben würde, 15 Arbeitsplätze auf die Dauer von 8 Jahren zu schaffen. Es habe zwar die Vorlegung des Gutachtens Zrenners aus den Akten des Wirtschaftsministeriums durch Beweisbeschluß angeordnet, aus der unberechtigten Ablehnung der Aktenvorlage aber nicht in entsprechender Anwendung des § 444 ZPO die Folgerung gezogen, die Angaben des Klägers über den ihm günstigen Akteninhalt als erwiesen anzusehen.

Die Revision verkennt damit die Aufgaben des Zivilgerichts im Amtshaftungsprozeß. In diesem kommt es nicht darauf an, festzustellen, ob die objektive Sachlage eine andere Entschei-

dung erfordert hätte, als sie von der Verwaltung getroffen worden ist, sondern allein darauf, ob die Beamten ihr Ermessen hinsichtlich der Frage, wieweit sie ihre Prüfung ausdehnen sollten, schuldhaft mißbraucht haben. Daß die mit der Bearbeitung des Darlehensgesuchs befaßten Beamten vom Kläger auf die Existenz eines Gutachtens Zrenners hingewiesen worden wären, ist nicht behauptet worden. Ob sie einen solchen Hinweis - wäre er erfolgt - hätten nachgehen müssen, kann deshalb dahingestellt bleiben. Wenn die Beamten angesichts nicht nur der Stellungnahme der Stadtbezirksinspektion, sondern auch der gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamtes über den baulichen Zustand der Badeanlage nicht noch die Akten der Lokalbaukommission beizogen, so hielten sie sich im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens, wie weit sie ihre Ermittlungen ausdehnen wollten. Im übrigen ist die Ablehnung des Darlehens nicht nur damit begründet worden, daß beim bisherigen Bauzustand 75.000 DM zur ordnungsmäßigen Fertigstellung der Betriebsräume nicht ausreichen würden, sondern insbesondere damit, daß, auch bei einer möglichen "Durchfinanzierung", die allein vorhandenen beweglichen Anlagewerte zur erforderlichen Absicherung nicht ausreichten, selbst wenn bis zur Hälfte der Darlehenssumme eine Staatsbürgschaft geleistet werden würde.

Ist das Vorbringen des Klägers somit nicht geeignet, das Verhalten der Beamten hinsichtlich der Beurteilung des Bauzustandes der Badeanlage als schuldhaft amtspflichtwidrig zu kennzeichnen, so brauchte das Berufungsgericht die angebotenen Beweise, die auf Feststellung der objektiven Sachlage abzielten, nicht zu erheben. Auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge kommt es somit nicht an.

5) Was schließlich die Stellungnahme der Stadtbezirksinspektion anlangt, in welcher der Kläger den wahren Grund

für die Ablehnung seines Darlehensantrages sieht, so verkennt der Senat nicht, daß deren Auslassungen nach Form und Inhalt auffällig sind und den Verdacht nahelegen, daß eine gewisse Voreingenommenheit mitgespielt hat. Das hat aber offensichtlich auch Dr. R. [REDACTED] nicht verkannt, denn er läßt in seinem Gutachten die "Frage, ob die persönliche Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Stellungnahme der Stadtinspektion gegeben ist oder nicht", ausdrücklich unberücksichtigt. Die Auslassungen der Stadtbezirksinspektion aus dem Arbeitsbogen wegzulassen und anderen beteiligten Stellen vorzuenthalten, wäre Dr. R. [REDACTED] nicht berechtigt gewesen. Das Berufungsgericht sieht - in tatrichterlicher Würdigung - die Behauptung des Klägers, daß die Ablehnung seines Antrages allein auf die Stellungnahme der Bezirksinspektion gestützt sei, als widerlegt an. Blieb die ungünstige Beurteilung der Persönlichkeit des Klägers bei der Entscheidung des Landesamtes außer Betracht, dann bestand auch kein Anlaß, den Kläger zu den von der Bezirksinspektion gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwürfen zu hören. Hinsichtlich des Bauzustandes aber lag nicht nur diese eine negative Stellungnahme vor, so daß auch insoweit kein Anlaß bestand, den Kläger zu hören. Was das Berufungsgericht zu diesem Punkte ausführt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Ausführungen der Revision sind nach alledem nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Auf die Frage, ob eine Ersatzpflicht des beklagten Freistaates schon deshalb nicht eintritt, weil der Kläger es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, kommt es nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm	Dr. Weber	Dr. Arndt
Dr. Beyer	Dr. Hußla	